

# Protokolleintrag vom 11.09.2013

2013/314

## **Beschlussantrag von Matthias Probst (Grüne) und 9 Mitunterzeichnenden vom 11.09.2013: Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Neuregelung für die Prüfung und Abschreibung von Postulaten im Rahmen des Geschäftsberichts**

Von Matthias Probst (Grüne) und 9 Mitunterzeichnenden ist am 11. September 2013 folgender Beschlussantrag eingereicht worden:

Das Büro des Gemeinderats wird beauftragt, mit dem Stadtrat Einvernehmen darüber herzustellen, dass Abschreibungsanträge für Postulate künftig getrennt vom Geschäftsbericht in einem eigenen Geschäft mit separater Weisung beraten werden.

Nach Herstellung des Einvernehmens gemäss Ziff. I legt das Büro dem Gemeinderat folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) zur Beschlussfassung vor:

Änderung von Artikel 95 Absatz 3 Satz 1

alt: Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen

neu: Die Berichte des Stadtrats zu den unerledigten Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

Streichung von Artikel 95 Absatz 3 Satz 2

Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.

Begründung:

Art. 95 Abs. 3 GeschO GR beinhaltet zwei Aufträge an die GPK. Einerseits prüft sie die Berichte des Stadtrats zu den unerledigten Postulaten (im Geschäftsbericht des Stadtrats departementsweise aufgeführt unter der Überschrift „Parlamentarische Vorstösse“, Ziff. II), andererseits stellt die GPK Antrag zu den vom Stadtrat gestellten Abschreibungsanträgen für Postulate (im Geschäftsbericht des Stadtrats departementsweise aufgeführt unter der Überschrift „Parlamentarische Vorstösse“, Ziff. III).

Während ersteres einen selbstverständlichen Teil der Geschäftsprüfungstätigkeit darstellt, welcher auf Grund von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung zwingend durch die GPK vorzunehmen ist, besteht bei letzterem ein lediglich formaler Zusammenhang, der aufgelöst werden kann, wenn der Stadtrat seine Abschreibungsanträge künftig nicht mehr als Bestandteil des Geschäftsberichts, sondern in einer oder mehreren separaten (Sammel-)Weisung/en unterbreitet.

Wird sodann Art. 95 Abs. 3 Satz 2 GeschO GR gestrichen, gilt für die Vorberatung von Abschreibungsanträgen in der Folge das übliche Verfahren mit Zuweisung gemäss Art. 52<sup>quater</sup> GeschO GR.

Mitteilung an den Stadtrat